Verbindliche Handlungsanweisungen (XAusländer 1.12.0 Release)

Stand: 13. August 2019 XAusländer

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Version XAusländer 1.12.0 Release festgelegt, die von allen die mit der Umsetzung von XAusländer beauftragt sind unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2019 – das Wirksamkeitsdatum von XAusländer 1.12.0 Release – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von XAusländer 1.12.0 Release.

1 Einleitung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Allgemeines

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 3.3.4, Klarstellungen zum Typ ABH.Dokument (CR 19/2019)

Im Datentyp ABH.Dokument ist im Element dateiname möglichst der originale Dateiname, wie er beim Autor vorlag, zu übernehmen. Die Dateiendung (.pdf oder .jpg) ist Bestandteil des Dateinamens. Das Separatorzeichen / ist im Dateinamen nicht erlaubt.

Im Element **beschreibung** ist die Beschreibung der Art bzw. eine inhaltliche Beschreibung des Dokuments gefordert. Eine Wiederholung des Dateinamens oder eine Nummerierung ist für dieses Element nicht zulässig.

Im Element pfad ist der Dateiname nicht Bestandteil und daher als letzes Kindelement bestandteil wegzulassen.

Kapitel 3.3.1, Auswirkungen der Freigabe der AZR-Nummer nach 2. DAVG (CR 10/2017)

Im Typ IdentifikationPersonABHABH ist in der Dokumentation des Elements azrNummer ein Verweis auf § 10 Abs. 4 AZRG zur Befüllungsregelung angegeben. Dieser Paragraph wurde im Rahmen des verkündeten 2. DAVG geändert, so dass die AZR-Nummer für die ABHABH-Kommunikation vollumfänglich freigegeben ist und das Element dauerhaft befüllt werden kann.

4 Datenübermittlung zwischen Melde- und Ausländerbehörden

Im Zusammenhang mit den Datenübermittlung zwischen Melde- und Ausländerbehörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 4.6.2.15, Datenabgleich gem. § 90 b i. V. m. § 90 a Abs. 2 AufenthG (CR 2014-140)

Da die rechtliche Grundlage im Aufenthaltsgesetz für die Übermittlung der Information zum Geschlecht fehlt, ist in der Nachricht MBABH. Datenabgleich. 030201 ein leeres XML-Element für die Übermittlung des Geschlechts im Datentyp IdentifikationPerson. MBABH zu verwenden.

Kapitel 4.6.2.1.1, Mitteilung zur Löschung der AZR-Nummer nach DAVG 2 (CR 09/2019)

In der Dokumentation zum Element azrNummer vom Typ IdentifikationPerson.MBABH wird beschrieben, dass der Meldebehörde das Ende des Zeitraums der Verwendung der AZR-Nummer vom AZR mitgeteilt wird. Dieser Stand ist nach 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz nicht mehr aktuell. Das Ende der Speicherung und der Übermittlung der AZR-Nummer wird stattdessen im Rahmen einer Mitteilung nach § 90a AufenthG ab XAusländer-Release 1.13.0 mit der neuen Nachricht ABHMB.MitteilungAZRNummer.020114 erfolgen. Bis zum Inkrafttreten des Releases 1.13.0 am 1.5.2020 können die in den Typen IdentifikationPerson.ABHMB und IdentifikationPerson.MBABH für die Nachrichten zwischen ABH und Meldebehörde übermittelten AZR-Nummern bereits als Hilfsmittel zur Identifikation genutzt werden.

5 Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

6 Kommunikation zwischen BAMF und Ausländerbehörden

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

7 Datenübermittlung zwischen TGS und BAMF

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

8 Datenübermittlung mit dem Ausländerzentralregister (AZR)

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung mit dem AZR sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 8.7.3, Aktualisierung der AZR-Schnittstelle (CR 33/2018)

Bei den AZR-Sachverhalten WohnsitzauflageRaeumlicheBeschraenkung und EinschraenkungUntersagungPolitischeBetaetigung ist das Element loeschdatum nicht relevant und daher nicht zu übermitteln bzw. zu ignorieren.

Sofern beim AZR-Sachverhalt AZR. WohnsitzauflageRaeumlicheBeschraenkung das ganze "Bundesgebiet" betroffen ist, kann diese Information im Element ort als Freitext übermittelt wer-

den. Im AZR werden gem. § 18 Abs. 4 AZRG-DV Speicherungen von WohnsitzauflageRaeumlicheBeschraenkung mit Ablauf des gespeicherten Befristungsdatums gelöscht.

9 Datenübermittlung im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

10 Datenübermittlung im Rahmen des Asylverfahrens

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung im Rahmen des Asylverfahrens sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 10.4.2 bzw. 10.2.6.1, Asyl.Basisnachricht - Verwendung des BAMF-Aktenzeichens (Weiterentwicklung)

Der Prozess "Anzeige Geburt oder Einreise eines Kindes" beschreibt die Nutzung der Nachricht 110501 als Antwort-Möglichkeit für eine negative Antwort. Das BAMF-Aktenzeichen, welches ein Pflichelement im hier verwendeten Datentyp Asyl.Basisnachricht definiert ist, liegt in diesem Fall allerdings nicht vor.

Das Element bamfaktenzeichen wir daher in diesem Fall leer übermittelt.

11 Anhänge

Im Zusammenhang mit dem Glossar sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

- A. Glossar fachlicher Begriffe
 - ... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- B. Glossar technischer Begriffe
 - ... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- C. OSCI-Transportprofil für XAusländer
 - ... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- D. Wie die Spezifikation zu lesen ist
 - ... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- E. Codelisten
 - ... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- F. Codedatentypen
 - ... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- G. Übersicht über die XAusländer-Nachrichten
 - ... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- H. Eingebundene externe Modelle
 - ... derzeit keine Handlungsanweisungen ...